

ZH_OBERGERICHT SB190197 vom 28. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190197

FR: ZH_OBERGERICHT SB190197 du 28 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190197 del 28 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Mit vorstehend im Dispositiv wiedergegebenem Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 9. Januar 2019 wurde der Beschuldigte des Raubes, des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, der Drohung sowie der mehrfachen Übertretung des Personenförderungsgesetzes (PBG) schuldig gesprochen und – unter Einbezug einer widerrufenen Strafe gemäss Strafbefehl der Jugendanwaltschaft See/Oberland vom 30. Juni 2017 – mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten und einer Busse von Fr. 400.– bestraft, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 9 Monaten unbedingt ausgesprochen und im verbleibenden Umfang von 15 Monaten unter Ansetzung einer 4-jährigen Probezeit bedingt aufgeschoben wurde (Urk. 55). Gegen dieses Urteil meldete die Verteidigung mit Eingabe vom 11. Januar 2019 rechtzeitig Berufung an (Urk. 49). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 21. März 2019 reichte die Verteidigung am 10. April 2019 innert Frist die Berufungserklärung ein (Urk. 57).

E. 1.1

Die Anklagebehörde wirft dem Beschuldigten unter Anklageziffern 1 und 2.1 zusammengefasst vor, in den frühen Morgenstunden des 17. Dezember 2017 zusammen mit zwei weiteren Personen in der Bahnofsunterführung des Hauptbahnhofs F._____ den Privatkläger B._____ angehalten, diesen umkreist und unter Anwendung von Gewalt dazu gebracht zu haben, ihnen seine Bankkarte zu überlassen (D1 Urk. 21 S. 2 f.). Wenige Minuten später habe der Beschuldigte sodann mit der entwendeten Bankkarte bei einem Bancomaten eine Bargeldsumme von Fr. 730.– vom Bankkonto des Privatklägers abgehoben, wobei der Beschuldigte eventualiter die Transaktion nicht selber vorgenommen habe, sondern eine nicht näher bekannte Täterschaft damit angewiesen habe (D1 Urk. 21 S. 3 f.).

E. 1.2

Des Weiteren wird dem Beschuldigten unter Anklageziffer 3 zur Last gelegt, dass er am Abend des 17. Dezember 2017 mit dem Privatkläger telefonisch Kontakt aufgenommen und diesem gesagt habe, dass er das (gemeint der vorstehend wiedergegebene Raub) nicht gewesen sei und er auch nicht dort gewesen sei und dass, wenn wegen ihm (dem Privatkläger) etwas sei und er (der Beschuldigte) Probleme mit der Polizei bekomme oder gar in den Knast müsse, er (der Privatkläger) dann selber dran sei und ein Problem bekomme. Eventuell habe der Beschuldigte zum Privatkläger auch noch gesagt, dass er ihn verhauen, kaputt schlagen oder umbringen werde. Durch diese Aussagen des Beschuldigten sei der Privatkläger in seinem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt worden, habe er doch ernsthaft befürchtet, der Beschuldigte werde ihm körperlich ein Leid zufügen (D1 Urk. 21 S. 4).

E. 1.3

Schliesslich geht es in Anklageziffer 4 darum, dass der Beschuldigte im Zeitraum vom 7. November 2017 bis zum 10. Dezember 2017 insgesamt dreimal

- 8 - den Zug benützt haben soll, ohne über einen gültigen Fahrausweis für die Reise bzw. für die von ihm gewählte Reiseklasse zu verfügen (D1 Urk. 21 S. 4).

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 2. Mai 2019 wurde der Privatklägerschaft sowie der Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 60). Mit Eingabe vom 6. Mai 2019 beantragte die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 62). Mit Eingabe vom 15. Mai 2019 teilte sodann die Vertretung des Privatklägers 1, B._____ (im Folgenden als Privatkläger bezeichnet), mit, dass dieser sich nicht am Berufungsverfahren beteilige (Urk. 64). Die Privatklägerin 2, C._____, liess sich nicht vernehmen. Einen vom Beschuldigten mit Eingabe vom 25. Juli 2019 gestellten Beweisantrag (Einvernahme von D._____; Urk. 69) wies die Verfahrensleitung – nach Einholung einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft (Urk. 71 und Urk. 73) – mit Verfügung vom 8. August 2019 ab (Urk. 76).

- 6 -

E. 2.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte mit seiner Berufung fast vollumfänglich unterliegt (er obsiegt lediglich betreffend Verzicht auf Anordnung einer Bewährungshilfe), sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Eine andere Kostenverlegung drängt sich nicht auf. Ebenso ist es – entgegen der Verteidigung (Urk. 85 S. 31) – nicht angezeigt, dem Beschuldigten die Kosten in Anwendung von Art. 425 StPO zu erlassen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte künftig in finanziell günstigere Verhältnisse kommen wird. Der momentan prekären finanziellen Situation kann beim Kostenbezug Rechnung getragen werden.

E. 2.3

Zufolge des Schuldspruches ist dem Beschuldigten keine Entschädigung gemäss Art. 429 StPO zuzusprechen. 3. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 6'326.30 geltend (Urk. 81). Das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich als angemessen – auch angesichts der Dauer der Berufungsverhandlung, die der Verteidiger lediglich geschätzt hatte. Mithin ist der amtliche Verteidiger für seine Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit Fr. 6'326.30 (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 38 - Es wird beschlossen:

E. 2.4

Zusammengefasst resultiert daher in Bemessung der objektiven Tatschwere unter Einbezug der weiteren Delikte eine hypothetische Einsatzstrafe von 20 Monaten.

E. 3

Der Beschuldigte beantragte heute die Einvernahme von E._____, ferner reichte er ein von diesem verfasstes Schriftstück ein (Prot. II S. 7). Nach einer Zwischenberatung wurde das Schreiben als Urk. 84 zu den Akten genommen. Der Beweisantrag auf Einvernahme von E._____ wurde abgewiesen (Prot. II S. 9), wobei zur Begründung auf die folgenden Ausführungen zum Sachverhalt zu verweisen ist. Die Strafsache erweist sich als damit spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich das urteilende Gericht nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vor- bringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

- 7 - Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. III. Sachverhalt

E. 3.1

Bei der Würdigung der Täterkomponente kann zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 55 S. 33 f.). Heute gab der Beschuldigte zu Protokoll, noch immer bei seinem Vater zu wohnen, wobei er Fr. 700.– für Miete etc. abgebe. Vor drei Wochen habe er eine Lehre bei der Firma O._____ in P._____ als Automobilmechatroniker begonnen. Da er (im ersten Lehrjahr) bloss Fr. 680.– verdiene, werde er mit rund Fr. 1'300.– bis Fr. 1'400.– monatlich vom Sozialamt unterstützt (Urk. 83 S. 1 ff.). Trotz sicherlich nicht einfacher Kindheit ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass sich aus der Lebensgeschichte und dem Werdegang des Beschuldigten nichts für die Strafzumessung Wesentliches ableiten lässt und dass sich seine persönlichen Verhältnisse neutral auf die Strafempfindlichkeit auswirken (Urk. 55 S. 34).

E. 3.2

Der Beschuldigte weist gemäss Strafbefehl der Jugendanwaltschaft See/ Oberland vom 30. Juni 2017 eine einschlägige Verurteilung wegen Raubes und

- 31 - Anstiftung dazu sowie wegen weiterer Delikte auf, wofür er mit einer bedingt aufgeschobenen Freiheitsstrafe von 6 Monaten bestraft wurde (D1 Urk. 16/10; Urk. 59; Urk. 75). Der Umstand, dass der Beschuldigte nur knapp ein halbes Jahr später innerhalb einer laufenden Probezeit erneut straffällig geworden ist und dabei wiederum einen Raub begangen hat, ist stark strafferhöhend zu werten.

E. 3.3

Weitere technische Strafzumessungsgründe sind nicht ersichtlich. Namentlich ist anzumerken, dass der Beschuldigte seine aktive Beteiligung am Raub und den weiteren Delikten zum Nachteil des Privatklägers stets abgestritten hat und sogar versucht hat, die betreffenden Taten seinem Freund D._____ in die Schuhe zu schieben. Unter diesen Umständen kann dem Beschuldigten weder ein Geständnis angerechnet werden, noch sind ihm Reue und Einsicht zu attestieren. Entsprechend besteht keine Grundlage dafür, ihm aufgrund seines Nachtatverhaltens eine Strafminderung zu gewähren.

E. 3.4

In Anbetracht der einschlägigen Vorstrafe ist unter dem Aspekt der Täter- komponente mithin eine merkliche Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 4 Monate angebracht. 4. Zusammengerechnet erweist sich für die heute zu beurteilenden Taten demzufolge eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

E. 4

Mit der weiter eingeklagten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB gemäss Anklagevorwurf Ziff. 3 hat sich die Vorinstanz sodann eingehend und ausführlich auseinandergesetzt. So wurde im angefochtenen Entscheid zutreffend erwogen, dass die Äusserung des Beschuldigten selbst dann geeignet war, den Privatkläger in Angst und Schrecken zu versetzen, wenn man hinsichtlich des genauen Wortlauts auf die eigenen Aussagen des Beschuldigten abstellt. In die- sem Zusammenhang hat die Vorinstanz auch richtig erkannt, dass es an der Strafbarkeit nichts ändert, dass der Privatkläger noch keine 24 Stunden vorher vom Beschuldigten ausgeraubt worden war, sodass er ein leichtes Opfer für des- sen Drohungen war (vgl. Urk. 55 S. 24 ff.). Entsprechend ist der vorinstanzliche Schuldspruch wegen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB zu bestätigen.

E. 5

Schliesslich ist unzweifelhaft, dass sich der Beschuldigte der mehrfachen Übertretung von Art. 57 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) schul- dig gemacht hat, indem er nachweislich am 7. November 2017 und am 3. Dezem- ber 2017 mit dem Zug gereist ist, ohne über einen gültigen Fahrausweis zu verfü- gen. Entsprechend wurde der Anklagevorwurf gemäss Anklageziffer 4 von der Verteidigung in diesem Umfang vor Vorinstanz anerkannt (Urk. 44 S. 22). Darüber hinaus macht sich jedoch ebenfalls nach der zitierten Bestimmung strafbar, wer zwar einen Fahrausweis besitzt, dieser jedoch für die vom Benutzer gewählte Reiseklasse nicht gültig ist (sog. Graufahren; KLETT/BAUMELER/DAPINHOFF, Öffent- licher Personenverkehr – Haftung und Sicherheit, Bern 2017, S. 131). Diesbezüg- lich wurde bereits im angefochtenen Entscheid zutreffend erwogen, dass nicht

- 27 - ersichtlich sei, weshalb sich der Beschuldigte anlässlich der Zugfahrt vom

E. 5.1

Wie bereits erwogen ist als Nächstes gestützt auf die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene, für den Beschuldigten günstigere und damit zur Anwendung ge- langende Bestimmung von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB aus der Strafe für die heute in Frage stehenden Delikte und der gleichartigen Strafe für die bereits mit Strafbe- fehl der Jugendanwaltschaft See/Oberland vom 30. Juni 2017 abgeurteilten Straf- taten eine Gesamtstrafe zu bilden. Damals wurde wegen Raubes, Anstiftung zum Raub, Störung des Eisenbahnverkehrs, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, diverser Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Sanktion von 6 Monaten Freiheitsstrafe ausge- fällt, wobei dem Umstand Rechnung zu tragen war, dass der Beschuldigte einen Teil der Delikte begangen hatte, bevor er das 18. Altersjahr erreicht hatte (D1

- 32 - Urk. 16/10). Vor dem Hintergrund, dass ein in der Probezeit delinquierender Täter nicht über Mass privilegiert werden soll, wäre eine Erhöhung der für die neuen Delikte festzusetzenden Freiheitsstrafe von 24 Monaten um 4 Monate Freiheits- strafe ohne

weiteres angemessen gewesen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_632/2009 vom 26. Oktober 2009 E. 1.3). Da vorliegend indessen nach Art. 391 Abs. 2 StPO das Verbot der reformatio in peius zu beachten ist, bleibt es bei der durch die Vorinstanz verhängten Freiheitsstrafe von 24 Monaten.

E. 5.2

Aus den Akten ergibt sich, dass sich der Beschuldigte im Rahmen des heutigen Verfahrens vom 9. Januar 2018 bis zum 16. März 2018, mithin insgesamt 67 Tage, in Untersuchungshaft befand (D1 Urk. 12/2 und D1 Urk. 12/10). Zudem hatte der Beschuldigte gemäss Strafbefehl vom 30. Juni 2017 bereits in jenem Verfahren 3 Tage Haft verbüsst (D1 Urk. 16/10). Einer Anrechnung der insgesamt erstandenen 70 Hafttage an die heute auszufällende Gesamtstrafe steht demnach nichts entgegen (Art. 51 StGB). 6. Hinsichtlich der mehrfachen Übertretung von Art. 57 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) ist zusätzlich eine Busse auszusprechen. Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Bemessung dieser Busse bedürfen keiner Korrektur oder Ergänzung (Urk. 55 S. 34 f.). Demgemäss ist die erstinstanzlich festgesetzte Busse von Fr. 400.– auch im Berufungsverfahren zu bestätigen. VII. Vollzugsregelung / Bewährungshilfe 1. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten hinsichtlich der Freiheitsstrafe den teilbedingten Vollzug gewährt, wobei der bedingte Teil auf 15 Monate bei Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren und der unbedingte Teil auf 9 Monate unter Anrechnung der erstandenen Haft festgelegt wurde. Die zusätzlich ausgefallte Busse wurde sodann von Gesetzes wegen unbedingte ausgesprochen und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage festgesetzt (Urk. 55 S. 35 ff.). Die Staatsanwaltschaft hat die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt, weshalb auch in diesem Punkt das Verbot der reformatio in peius gilt (Art. 391 Abs. 2 StPO) und von vornherein keine strengere Vollzugsregelung als jene im angefochtenen

- 33 - Entscheid in Betracht kommt. Die Verteidigung hat im erstinstanzlichen Verfahren – und auch heute – für den Eventualfall der Ausfällung einer Freiheitsstrafe die Gewährung des vollbedingten Vollzugs beantragt (Urk. 44 S. 30 f.; Urk. 85 S. 28).

E. 10

Dezember 2017 im 1. Klasse-Abteil habe hinsetzen müssen, um seiner Begleiterin die Schnürsenkel zu binden, und er dies nicht auch in einem 2. Klasse-Abteil hätte tun können (Urk. 55 S. 26 f.). Der Beschuldigte ist daher auch in diesem Fall anklagegemäss des Fahrens mit ungültigem Fahrausweis zu verurteilen. V. Widerruf 1. Die Vorinstanz hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft den mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft See/Oberland vom 30. Juni 2017 gewährten bedingten Vollzug für eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten widerrufen (Urk. 55 S. 27 f.). 2. Begeht ein Verurteilter während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 StGB). Vorliegend wurde der Beschuldigte am 30. Juni 2017 u.a. wegen Raubes und Anstiftung zum Raub, welche Delikte er beide nach Erreichen der Volljährigkeit begangen hatte, rechtskräftig unter Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt (D1 Urk. 16/10; Urk. 59; Urk. 75). Trotz durchlaufener Strafuntersuchung und erstandener Untersuchungshaft von immerhin 3 Tagen in jenem Verfahren hat der Beschuldigte seine Delinquenz im gleichen Stil fortgesetzt und inzwischen – nebst anderen Delikten – erneut einen Raub begangen. Unter diesen Umständen lässt sich trotz der soeben begonnenen Lehre keine günstige Prognose

mehr stellen. Somit drängt sich der Widerruf des mit dem früheren Strafbefehl gewährten bedingten Strafvollzugs auf. 3. Darüber hinaus hat die Vorinstanz richtig gesehen, dass vorliegend die Bestimmung von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB, obschon sie erst seit dem 1. Januar 2018 in Kraft steht, auch auf den Widerruf des bedingten Strafvollzugs für die vor diesem Datum begangenen Taten des Beschuldigten zur Anwendung kommt, weil diese Norm sich für ihn als günstiger erweist (Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich SB170510 vom 13. März 2018, E. II.1.2). Nachdem für die Delikte, für welche der Beschuldigte heute zu verurteilen ist – wie im Folgenden darzulegen

- 28 - sein wird –, einzig eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt, wird demnach mit der widerrufenen Freiheitsstrafe eine Gesamtstrafe zu bilden sein (s. dazu hinten Erw. VI.). VI. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat den anwendbaren Strafraum ausgehend vom Raub als schwerstes Delikt sowie unter Berücksichtigung des milderen Rechts und in Anwendung von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in der bis zum 1. Januar 2018 geltenden Fassung korrekt auf Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen abgesteckt. Zudem wurden die Grundsätze der Strafzumessung im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt (Urk. 55 S. 29 ff.). Dies braucht nicht wiederholt zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.